

Informationen zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln



Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln durch die Pflegeversicherung, wenn sie

- zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder
- eine selbständigere Lebensführung ermöglichen und
- nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen Leistungsträgern (z. B. Unfallversicherung) zu leisten sind.

Die Notwendigkeit der Versorgung wird unter Beteiligung des medizinischen Dienstes MEDICPROOF überprüft. Entscheiden Sie sich für eine Ausstattung des Pflegehilfsmittels, die über das Maß des Notwendigen hinausgeht, haben Sie die Mehrkosten und die dadurch bedingten Folgekosten selbst zu tragen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Hilfsmittel, die aufgrund einer Verordnung des Hausarztes oder auf Empfehlung des Sozialdienstes im Krankenhaus unmittelbar in einem Sanitätshaus selbst beschafft werden, nicht bezuschusst werden können. Setzen Sie sich immer erst mit uns in Verbindung unter der Telefonnummer 0561 7813-350.

Pflegehilfsmittel werden von uns in allen geeigneten Fällen leihweise zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für Toiletten- und Hygieneartikel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und vertragsmäßig aufgearbeitet und desinfiziert werden. Durch das Leihverfahren entstehen Ihnen keine Kosten. Lehnen Sie die leihweise Überlassung eines Hilfsmittels ohne zwingenden Grund ab, haben Sie die Aufwendungen für das Pflegehilfsmittel in vollem Umfang selbst zu tragen.

Das Pflegehilfsmittel muss im Pflegehilfsmittelverzeichnis der Privaten Pflegepflichtversicherung aufgeführt sein (siehe Allgemeine Versicherungsbedingungen MB/PPV) Das Verzeichnis wurde allen Versicherten zugesandt.

Wir haben mit verschiedenen Anbietern Verträge über die Lieferung und Bereitstellung von Pflegehilfsmitteln abgeschlossen. Diese umfassen auch die Ausbildung und Einweisung der Pflegebedürftigen und Pflegepersonen in die Handhabung des Hilfsmittels. Erforderliche Reparaturen an zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln werden vom Vertragspartner kostenlos ausgeführt. Aufwendungen für Reparaturen, die nicht von unserem Vertragspartner sondern von Dritten durchgeführt werden, können nicht erstattet werden.

Um das Verfahren sowohl für Sie als auch für uns so einfach wie möglich zu handhaben, bitten wir Folgendes zu beachten:

- Hilfsmittlempfehlungen im Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gelten bei festgestelltem Pflegebedarf ab Pflegegrad 1 zugleich als Antrag des Versicherten auf Gewährung dieser Pflegehilfsmittel, sofern der Versicherte zustimmt. Die Zustimmung erklärt der Versicherte oder sein Bevollmächtigter gegenüber dem Gutachter bei der Begutachtung. Werden vom Gutachter Hilfsmittel als notwendig empfohlen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung, um die weitere Vorgehensweise abzuklären.
- Zusätzlich können Pflegehilfsmittel auch telefonisch unter der Nummer 0561 7813-350 oder schriftlich mit dem Formular „Antrag Pflegehilfsmittel“ beantragt werden.

Das Formular ist im Internet unter www.kvb.bund.de erhältlich oder kann telefonisch angefordert werden. Eine ärztliche Verordnung ist nicht erforderlich.

- Wir teilen Ihnen unsere Entscheidung schriftlich mit und benennen Ihnen bei einer Genehmigung den Vertragspartner, der das Hilfsmittel bereitstellt.
- Der Vertragspartner setzt sich umgehend mit Ihnen in Verbindung, vereinbart einen Termin und weist den Pflegebedürftigen und die Pflegeperson in den Gebrauch des Hilfsmittels ein.
- Der Erhalt des Hilfsmittels ist auf einer Empfangsbestätigung zu bescheinigen. Die Kosten werden von dem Vertragspartner unmittelbar mit uns abgerechnet.
- Sollte das Hilfsmittel nicht mehr benötigt werden, rufen Sie uns bitte an, damit wir unseren Vertragspartner beauftragen können, das Hilfsmittel wieder abzuholen.
- In besonderen Ausnahmefällen ist es in Absprache mit uns möglich, dem Pflegebedürftigen als Vorabversorgung die Hilfsmittel Pflegebett, Toilettenstuhl und Badewannenlifter vor Begutachtung durch den medizinischen Dienst von unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen zu lassen. Dies kann z. B. im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder bei einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustands der Fall sein.

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel wie z. B. Einmalunterlagen, Vorlagen, Windeln, Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel für Hände oder Oberflächen erstatten wir monatlich bis zu 40 Euro.

Befindet sich die pflegebedürftige Person in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, werden von der Pflegeversicherung keine Kosten für Pflegehilfsmittel übernommen. Eine Erstattung von Verbrauchshilfsmitteln kann bei der Krankenversorgung beantragt werden.